

117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-Württemberg am 5.1.2018 in Fellbach

Betr.: Beschluss S3 zur Änderung der Landessatzung

§30 Absatz 1 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Bundestag und Landtag und für Kreistagswahlen erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Bei der Aufstellung der Bewerber für die Kreistagswahl kann durch die Satzung des Kreisverbandes oder durch Beschluss des Kreisvorstandes bestimmt werden, dass die Wahl der Bewerber in einer Kreiswahlkonferenz für alle Wahlkreise erfolgt, bei der alle am Tag der Konferenz zur Kreistagswahl wahlberechtigten Mitglieder der Freien Demokratischen Partei mit Hauptwohnsitz im Landkreis wahlberechtigt sind. Auf die Kreiswahlkonferenz finden die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

**117. Ord. Landesparteitag der FDP Baden-
Württemberg am 5.1.2018**

Seite 2